

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

14. Juli 2009

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 5. November 2009 Geschäftszeichen: II 18-1.33.41-1145/2

Zulassungsnummer:
Z-33.41-1145

Geltungsdauer bis:
31. Juli 2014

Antragsteller:

Sto AG
Ehrenbachstraße 1, 79780 Stühlingen

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebtem Dämmstoff
"ispo Therm 200 B1, geklebt"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.41-1145 vom 14. Juli 2009. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Blatt Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

(1) Der Abschnitt 2.2.6 wird ergänzt:

Der Schlussanstrich "IspoColor" muss eine Acrylat-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung des Schlussanstrichs muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

(2) Der Abschnitt 2.4.1.2 wird ersetzt:

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrung, des Haftvermittlers, der Oberputze und des Schlussanstriches mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(3) Der Abschnitt 2.4.3.1 Absatz 2, wird ergänzt:

Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit des WDVS ist mit dem Schlussanstrich "IspoColor" durchzuführen.

(4) Der Abschnitt 2.4.3.2 wird ersetzt:

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrung, des Haftvermittlers und des Schlussanstriches sind die im Abschnitt 2.2.3, 2.2.5 und 2.2.6 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

(5) Der Abschnitt 4.7 Absatz 3, wird ergänzt:

Der Oberputz darf nach dem Erhärten mit dem Schlussanstrich nach Abschnitt 2.2.6 versehen werden.

Die Anlagen 2 und 3 werden ersetzt durch die Anlagen 2a und 3a dieses Bescheids.

Klein



Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
IspoColl	ca. 4,0	Wulst, Wulst-Punkt oder Kammbett
IspoLevell	ca. 4,0	
Dämmstoff:		
EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.2	-	≤ 400*
Unterputz:		
IspoLevell	4,0 - 6,0	3,0 - 5,0
Bewehrung:		
Ispo-Gewebe	0,155	-
Haftvermittler:		
Ispo-Primer	ca. 0,30	-
Oberputze:		
Ispo-Mineral K/R	3,0 - 5,0	2,5 - 4,0
Ispo-Kunstharpuzt K	2,5 - 5,0	2,0 - 3,5
Ispo-Kunstharpuzt R	2,2 - 5,0	1,5 - 3,0
Ispo-Silikonharpuzt K	2,5 - 5,0	2,0 - 3,5
Ispo-Silikonharpuzt R	2,2 - 5,0	1,5 - 3,0
Schlussanstrich:		
IspoColor	0,3 - 0,4	-

* Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind für schwerentflammbare WDVS die Bestimmungen nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten.
Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.

Abkürzungen:

K = Kratzputz; R = Reibputz

Sto AG Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen	Aufbau des WDVS "ispoTherm 200 B1, geklebt"	Anlage 2a des Bescheids vom 5. November 2009 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.41-1145 vom 14. Juli 2009
---	---	---

Bezeichnung	Norm DIN	Hauptbinde mittel	w *)	s _d *)
1. Unterputz				
IspoLevell	EN 998-1	Zement	0,06 - 0,10	0,10 - 0,25
2. Oberputze ggf. mit Haftvermittler "Ispo-Primer"				
Ispo-Mineral K/R	EN 998-1	Zement	0,35 - 0,45	0,10 - 0,30
Ispo-Kunstharputz K	18558	Styrol-Acrylat	0,05 - 0,07	0,15 - 0,45
Ispo-Kunstharputz R	18558	Styrol-Acrylat/VAC/E/ VC-Copolymer	0,03 - 0,07	0,40 - 0,70
Ispo-Silikonharputz K	in Anl. an 18558	Silikonharz/ Styrol-Acrylat	0,05 - 0,07	0,04 - 0,24
Ispo-Silikonharputz R	18558	Styrol-Acrylat/VAC/E/ VC-Copolymer	0,03 - 0,07	0,40 - 0,70
3. Schlussanstrich				
IspoColor	-	Acrylat	< 0,05 ¹	0,22 - 0,24 ²

*) Physikalische Größen, Begriffe:

w : kapillare Wasseraufnahme nach DIN 52617 in [kg/(m²√h)]

s_d : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN 52615 [m]

¹ : kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1062-3 in [kg/(m²√h)]

² : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN EN ISO 7783-2 [m]

Sto AG
Ehrenbachstraße 1
79780 Stühlingen

Oberflächenausführung
Anforderungen

Anlage 3a des Bescheids
vom 5. November 2009
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.41-1145
vom 14. Juli 2009

